

EINLADUNG

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule
der Samtgemeinde Thedinghausen, Herrn Dieter Mensen,

lade ich Sie ein zur **1. Sitzung**
am Donnerstag, den 08.12.2016, **19:30 Uhr**,
Grundschule Blender, Verdener Weg 1, 27337 Blender, Aula.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (S.1.18.20)
4. Antrag des Vereins SoFa e.V., Achim, auf Verlängerung des Zuschusses für Personal- und Sachkosten für das Projekt "Hausaufgabenbetreuung" an der Gudewill-Schule Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2017 (S.1.18.31)
5. Öffnung der Sporthallen in der Samtgemeinde Thedinghausen während der Sommerferien (S.1.18.26)
6. Antrag auf Durchführung des 37. Landesjugendzeltlagers Hannoverscher Rassegeflügelzüchter in Morsum auf dem Sportplatz der Grundschule Morsum im Jahr 2018 (S.1.18.23)
7. Beratung Haushalt 2017, soweit diesen Fachausschuss betreffend
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde


(Hesse)



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

S.1.18.20

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-30
Datum	24.10.2016

Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Schule	08.12.2016	

Inhalt der Mitteilung:

Der Schulausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG).

Die Rechtsstellung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder richtet sich gem. § 71 Abs. 7 nach den §§ 54 und 55 NKomVG.

Ehrenamtlich Tätige sind gem. 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen:

§ 40 - Amtsverschwiegenheit

§ 41 - Mitwirkungsverbot

§ 42 – Vertretungsverbot

Außerdem gilt § 54 Abs. 4 NKomVG:

„Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen nach den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage(n):

1. Text der §§ 40 - 42 NKomVG

Auszug aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41

Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42

Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.31	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	S1/223-10/7a
Datum	21.11.2016

Antrag des Vereins SoFa e.V., Achim, auf Verlängerung des Zuschusses für Personal- und Sachkosten für das Projekt "Hausaufgabenbetreuung" an der Gudewill-Schule Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Schule	08.12.2016	4
Samtgemeindeausschuss	20.12.2016	

Beschlussvorschlag:

Der SGA beschließt, dem Antrag des Vereins SoFa e.V., Achim, auf Verlängerung des Zuschusses für Personal- und Sachkosten für das Projekt „Hausaufgabenbetreuung“ an der Gudewill-Schule Thedinghausen zu entsprechen. Die Personalkosten für das Schuljahr 2016/2017 belaufen sich voraussichtlich auf 32.700,00 €.

Sachverhalt:

Der Verein SoFa e.V. hat wie auch in den Vorjahren um eine Weiterbewilligung des Zuschusses für die Personalkosten der Hausaufgabenbetreuung an der Gudewill-Schule gebeten.

Die Hausaufgabenbetreuung findet an vier Nachmittagen in der Woche statt und wird von den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5-8 sehr gut angenommen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und der Personalschlüssel haben sich nicht verändert. Die Kostenbeteiligung durch den Landkreis Verden läuft ebenso wie in den Vorjahren.

Die Hausaufgabenbetreuung findet in den Freizeiträumen über der Mensa statt und wird von etwa 42 Kindern unterschiedlicher sozialer und nationaler Herkunft, mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Verhaltensauffälligkeiten genutzt. Zwischen Schule und SoFa besteht schon seit mehreren Jahren eine enge Kooperation. Viele Schülerinnen und Schüler konnten bisher von dem Modell der Zusammenarbeit profitieren und sind auf einem guten Weg in ihrer weiteren schulischen Entwicklung.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel sind bei dem Produktsachkonto 07/21601.4318001 „Zuweisungen an übrige Bereiche (SoFa)“ für das Haushaltsjahr 2017 vorsorglich eingeplant worden.

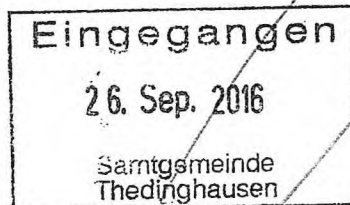
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage(n):

1. Bericht SoFa 2015/2016

SoFa e.V., Feldstr. 11, 28832 Achim

An die
Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister
Herrn Hesse
Postfach 12 40
27321 Thedinghausen



So
Fa

sozialpädagogische
Familien- und Lebenshilfe e.V.

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband e.V.

Feldstr. 11
28832 Achim
Tel.: 04202 / 888064
Fax: 04202 / 888219
E-Mail: familienhilfe@sofa-ev.de
www.sofa-ev.de

Achim, den 22. September 2016

**Bericht über das Projekt
„Sozialpädagogische Betreuung an der Gudewill-Schule in Thedinghausen“
Berichtszeitraum September 2015 bis Juni 2016**

Sehr geehrter Herr Hesse,

anliegend erhalten Sie einen Bericht über unsere Arbeit in dem o.g. Zeitraum.

Für Fragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen vom Team der Sozialpädagogischen Betreuung

K. Helmske

Anlagen

1. Projektbeschreibung

Die sozialpädagogische Betreuung an der Gudewill-Schule in Thedinghausen wird seit Februar 2008 von SoFa e.V. (Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. Achim) angeboten.

Seit dem Wandel der Gudewill-Schule zur Oberschule mit teilgebundenem Ganztagsangebot gliedert sich das Projekt in zwei Bereiche, in die verbindliche Hausaufgabenbetreuung in der Arbeitsstunde der Gudewill-Schule und in das offene Soziale Gruppenangebot „Lernwerkstatt“.

Hausaufgabenbetreuung in den Arbeitsstunden der Gudewill-Schule

An zwei Tagen in der Woche betreuen wir in den Differenzierungsräumen der Oberschule eine feste Gruppe von Schülerinnen und Schülern. Diese Betreuung findet in den planmäßigen Arbeitsstunden der Schule statt. Die Kinder kommen in Absprache mit ihren KlassenlehrerInnen zu uns und nehmen verbindlich und regelmäßig an der Gruppe teil.

In der Regel handelt es sich dabei um Kinder, die intensive Hilfe bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben benötigen, das Erledigen der Hausaufgaben verweigern, im Klassenverband eher stören oder eine ruhige Arbeitsumgebung benötigen. Um diese Kinder gezielt unterstützen und auffangen zu können, arbeiten wir in Kleingruppen mit bis zu vier Kindern pro BetreuerIn, im Bedarfsfall findet eine Einzelbetreuung statt. Darüber hinaus stehen wir in einem kontinuierlichen Austausch mit den jeweiligen KlassenlehrerInnen.

Offenes Soziales Gruppenangebot „Lernwerkstatt“

Die Lernwerkstatt bietet Schülern und Schülerinnen der Gudewill-Schule in den Jahrgängen 5-8 eine Betreuung am Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an. Diese Betreuung fand über viele Jahre in unseren Räumen im Altbau G an der Gudewill-Schule statt. Seit November 2015 sind dort Flüchtlinge untergebracht, so dass wir unseren Standort wechseln mussten. In Absprache mit der Samtgemeinde hat uns die Schulleitung zwei Räume im Freizeitbereich der Schule oberhalb der neuen Mensa angeboten. Das offene soziale Gruppenangebot „Lernwerkstatt“ findet seit Herbst 2015 dort statt.

Dieser Umzug in das Schulgebäude löste zunächst bei uns die Besorgnis aus, dass eine große Anzahl der Kinder diesen Wechsel nicht mittragen und nachmittags freiwillig „in die Schule“ gehen würden. In den ersten Wochen nach dem Umzug äußerten auch einige Kinder ihren Unmut über die neue Situation. Dass unsere Befürchtungen unbegründet waren, zeigt die Auswertung der Teilnehmerzahlen in Abschnitt 4.

In die Lernwerkstatt kommen die Kinder freiwillig; die Gruppenzusammensetzung ändert sich somit je nach Bedarf der Kinder. Ebenso wie in der verbindlichen Arbeitsstunde begleiten wir die Kinder bei der Erledigung schulischer Aufgaben (Hausaufgaben, Referate etc.). Vor allem haben aber die sozialen Belange der Schüler (das Zusammensein in der Gruppe, Gespräche über Themen, die die Kinder an uns herantragen, Konfliktmanagement usw.) einen wichtigen Stellenwert. Des Weiteren bieten wir Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung an (Tischtennis, Fußball, Gesellschaftsspiele, Bildgestaltung etc.).

Einige SchülerInnen der Oberschule nehmen die Lernwerkstatt rege in Anspruch und sind zusätzlich Mitglieder der oben beschriebenen festen Gruppe. Auf die Bedürfnisse dieser Kinder können wir intensiver eingehen, da wir sie sowohl im offenen Angebot als auch innerhalb der Schulzeit erleben. Dies bedeutet, dass Kinder, die in der Lernwerkstatt soziale Kompetenzen erlernen, diese auch in ihrem schulischen Umfeld mit unserer Unterstützung umzusetzen lernen.

2. Zielsetzung des Projektes

Das primäre Ziel unseres Projektes ist es auch weiterhin, Kinder durch Hilfe zur Selbsthilfe langfristig in die Lage zu versetzen, Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung und Problemlösung zu gewinnen. Daneben vermitteln wir vielseitige Techniken zur eigenständigen Erledigung der Hausaufgaben.

Das Erlernen von formalen Regeln und die Einhaltung von definierten Strukturen sollen dazu beitragen, gesteckte Ziele zu erreichen. Diese Ziele werden in Zusammenarbeit mit den Kindern erarbeitet. Es gilt, Lernen nicht als reinen Zwang zu verstehen, sondern Einsichten zu vermitteln, die das Lernen als etwas Positives verstehen lassen. Die Voraussetzung dafür ist eine vertrauensvolle Interaktion mit den Kindern. Wir unterstützen die Kinder auch bei außerschulischen Problemen und Konflikten. Auch hier kann unser Ansatz – Hilfe zur Selbsthilfe - zu individuellen Lösungen beitragen.

Eine Kooperation mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Schulsozialarbeiter besteht seit Jahren. Über diese intensive Zusammenarbeit sind bereits im Laufe des letzten Schuljahres neue Aufgabenbereiche entstanden, u.a. die Unterstützung von Flüchtlingskindern.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind sehr vielschichtig und richten sich an Schüler, die aufgrund von abweichendem Verhalten, Entwicklungsschwierigkeiten und/oder Bildungsbenachteiligung einen intensiven Betreuungsbedarf haben. Es handelt sich bei den Schülern und Schülerinnen oft um Kinder aus bildungsfernen Familien sowie um Kinder mit sozialen Defiziten und Verhaltensauffälligkeiten. Unser Hauptanliegen ist es, eine sozialpädagogisch orientierte Arbeit zu leisten, die sich durch einen gelungenen und vertrauensvollen Beziehungsaufbau mit schwierigen Kindern auszeichnet.

3. Zahlen und Fakten

Die sozialpädagogische Betreuung an der Gudewill-Schule erhält finanzielle Mittel von der Samtgemeinde Thedinghausen und aus dem Sozialraum-Budget des Landkreises Verden.

3.1. Projektförderung

- Der **Landkreis Verden** unterstützt die offene Soziale Gruppe „Lernwerkstatt“ aus dem Sozialraum-Budget.
- Die **Samtgemeinde Thedinghausen** fördert die Hausaufgabenbetreuung in der verbindlichen Arbeitsstunde der Schule.

3.2. Räumlichkeiten und Sachkosten

- Die Räumlichkeiten im Freizeitbereich der Gudewill-Schule werden von der **Samtgemeinde Thedinghausen** kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Für Sachmittel stellt die **Samtgemeinde Thedinghausen** 50 Euro im Monat zur Verfügung.
- Ebenfalls bis zu 50 Euro im Monat für Sachkosten übernimmt das Sozialraum-Budget des **Landkreises Verden**.
- Nach Bedarf können wir auch Geld für die einmalige Anschaffung von Geräten und Material bei der **Lokalen Arbeitsgruppe Thedinghausen** und der **Gudewill-Stiftung** beantragen.

3.3. Personal

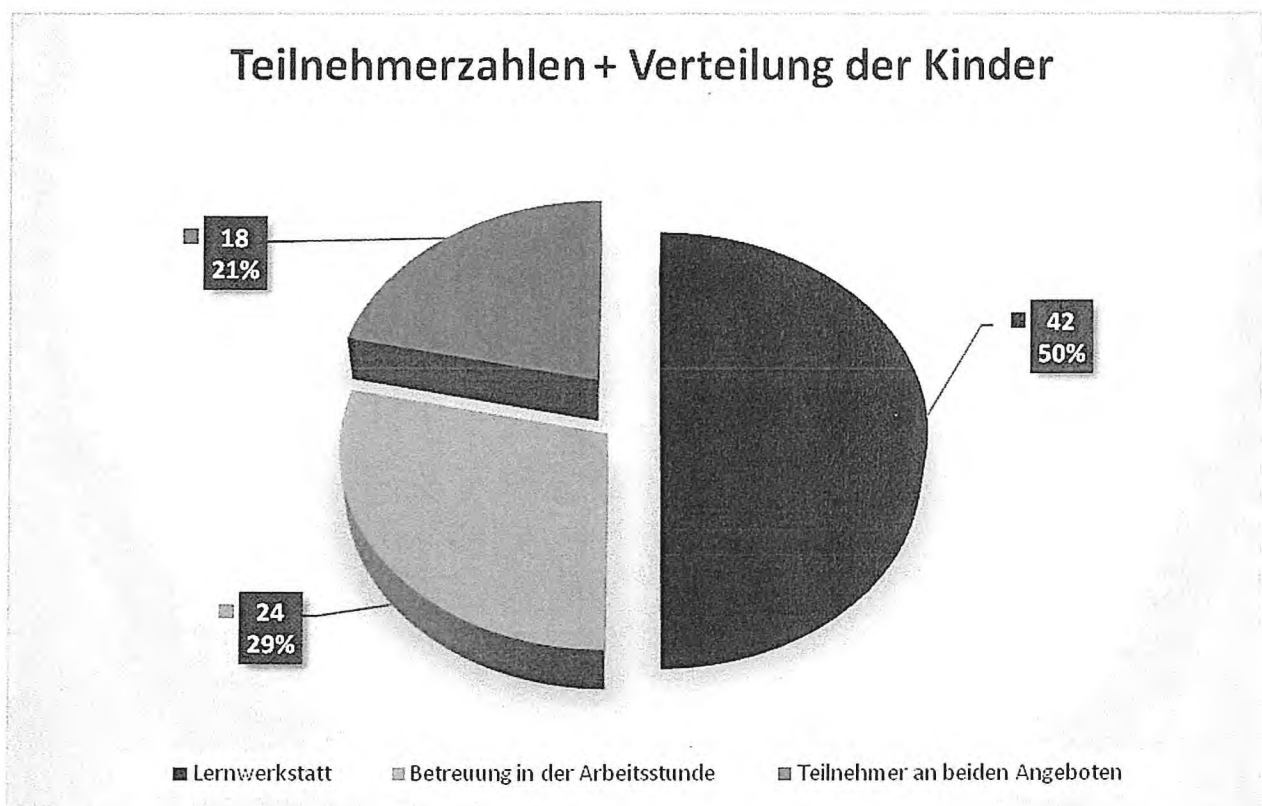
Wir arbeiten in unterschiedlichen Stundenzahlen in einem multiprofessionellen Team, in dem im Berichtszeitraum folgende Fachrichtungen vertreten waren:

- 1 Dipl.-Psychologin/Wildnispädagogin
- 1 Dipl. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin/Schulmediatorin
- 1 Gymnasiallehrerin
- 1 Dipl. Betriebswirtin/Elternlotsin/Migrationslotsin im Landkreis Verden
- 1 Sozialwissenschaftler

4. Auswertung der Teilnehmerzahlen

Die folgenden Daten beziehen sich auf den Zeitraum von September 2015 bis Juni 2016.

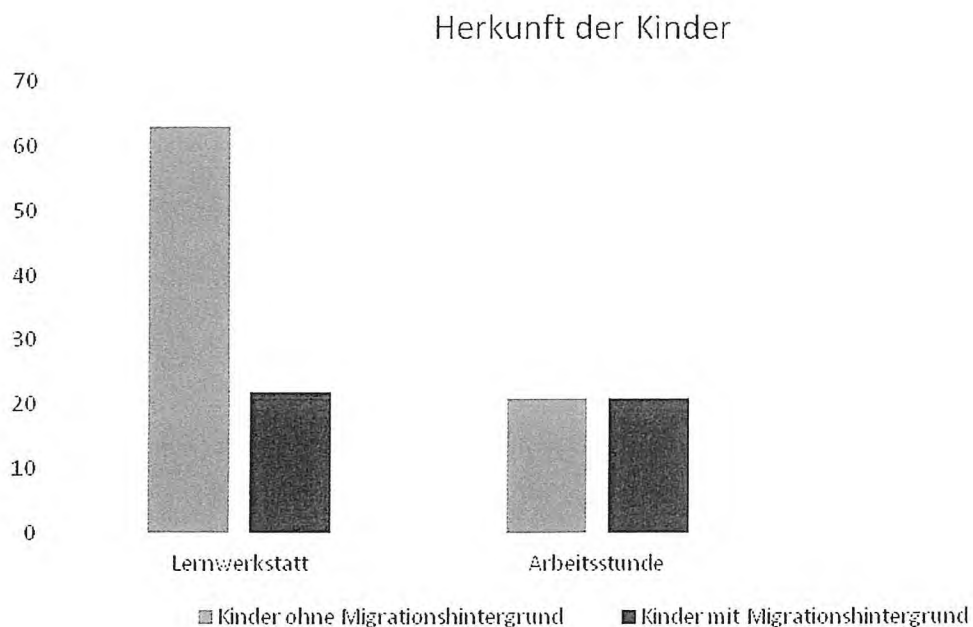
4.1. Verteilung der Kinder



Insgesamt hatten wir im Berichtszeitraum einen Pool von 84 Kindern aus den Jahrgängen 5-8, d.h. seit September 2015 haben 84 Kinder unsere Angebote in unterschiedlicher Häufigkeit in Anspruch genommen. Davon besuchten 60 Kinder die Lernwerkstatt und 32 Kinder an den Wochentagen mit Ganztagsunterricht die verbindliche Hausaufgabenbetreuung in der Arbeitsstunde der Schule. 18 Kinder nahmen an beiden Formen unseres Angebotes teil. Damit sind die Teilnehmerzahlen gegenüber dem Vorjahr etwa gleich geblieben.

4.2. Herkunft der Kinder

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt insgesamt bei etwa 40%, in der offenen Sozialen Gruppe „Lernwerkstatt“ sind es ca. 26%, in der verbindlichen schulischen Arbeitsstunde ist das Verhältnis von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund ausgeglichen.

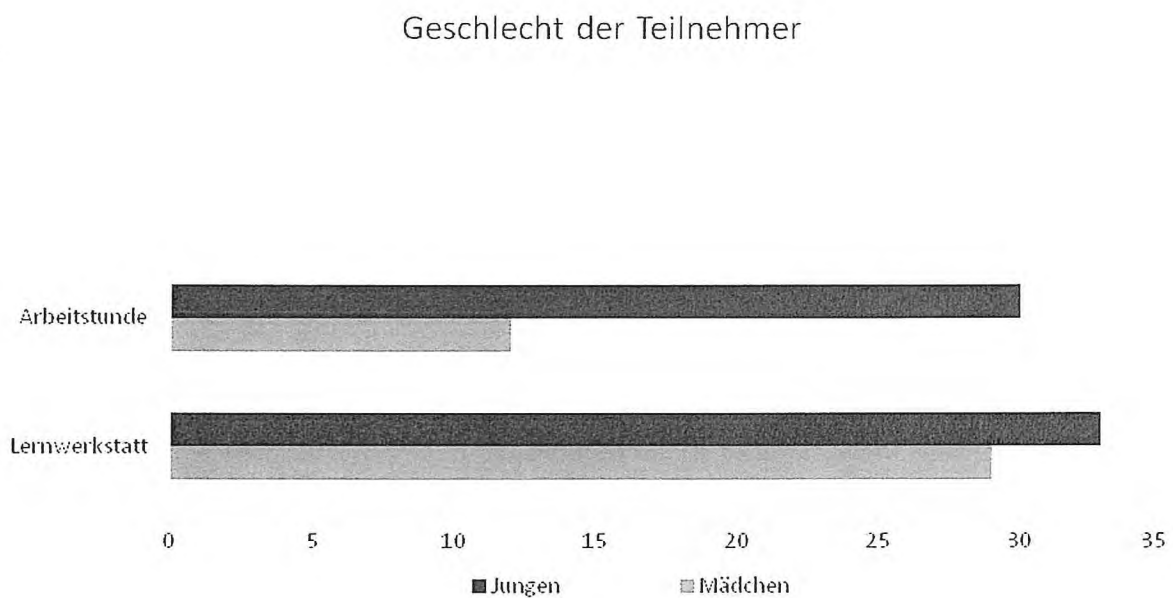


Man kann erkennen, dass beide Angebote auch weiterhin von Kindern mit Migrationshintergrund besucht werden. Damit zeigt sich, dass das ursprüngliche Projektziel, Kinder mit Migrationshintergrund zu fördern, nach wie vor aktuell ist.

Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund war gerade in der verbindlichen Arbeitsstunde gegenüber den Vorjahren deutlich höher, was auch darin begründet ist, dass im Berichtszeitraum eine größere Zahl von Flüchtlingskindern von uns betreut wurde.

4.3. Geschlecht der TeilnehmerInnen

Anders als in den Vorjahren haben wir uns in diesem Berichtszeitraum nicht mit dem Schulzweig beschäftigt, den die Kinder besuchen, sondern es war auffällig, dass wir gerade in der verbindlichen Arbeitsstunde der Schule deutlich mehr Jungen als Mädchen betreuen. Die Auswertung nach dem Geschlecht der Kinder macht dieses deutlich:



Betrachtet man das Verhältnis Jungen-Mädchen, so fällt auf, dass die Anzahl der Jungen bei beiden Angeboten höher ist, für die verbindliche schulische Arbeitsstunde werden uns sogar mehr als doppelt so viele Jungen wie Mädchen von den KlassenlehrerInnen geschickt.

Dieser deutliche Überschuss an Jungen, die neben dem Unterricht eine zusätzliche Unterstützung benötigen, liegt im Trend der öffentlichen Diskussion mit der Fragestellung, ob Jungen dieser Altersgruppe als „Schulverlierer“ angesehen werden können. Wir hoffen sehr, dass wir mit unserer Arbeit dazu beitragen können, diesen Tendenzen frühzeitig entgegen zu wirken und damit den betroffenen Kindern einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen.

5. Fazit und Entwicklung des Projektes

Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung unserer Angebote an der Gudewill-Schule betrachten wir im Folgenden beide Betreuungsformen wieder getrennt voneinander.

Offenes soziales Gruppenangebot „Lernwerkstatt“

Das Angebot ist etabliert und wird von den Kindern des Sozialraumes rege in Anspruch genommen. Die Teilnehmerzahlen haben sich auch nach dem Umzug in das Schulgebäude auf einem gleichbleibend hohen Niveau eingependelt.

Ein wichtiges Anliegen der Kinder ist die Unterstützung in allen schulischen Belangen. Eine weitere Motivation der Kinder unsere Einrichtung zu besuchen, sind das Zusammensein und die Aktivitäten in der Gruppe, aber auch die Bindung an einzelne BetreuerInnen.

Wir führen bei Bedarf Gespräche mit Eltern, KlassenlehrerInnen und dem Schulsozialarbeiter und bieten die Möglichkeit einer Mediation an. Bei manifesten Problemen leiten wir die Familien an entsprechende Beratungsstellen weiter.

Die Erfahrung unserer langjährigen Arbeit hat gezeigt, dass viele Kinder, die wir von Klasse 5 an über mehrere Schuljahre betreut haben, unsere Unterstützung meist ab der 7./8. Klasse nicht mehr brauchten und die Schule nach der 9. oder 10. Klasse erfolgreich verlassen konnten.

Die verbindliche Betreuung in den Arbeitsstunden der Oberschule

Die Kooperation mit der Oberschule ist ein Erfolgsmodell und eine ganz besondere Form der Unterstützung, die sowohl den SchülerInnen als auch den LehrerInnen zu gute kommt. Für die LehrerInnen ist es entlastend, sich mehr um die Kinder kümmern zu können, die nicht so betreuungsintensiv sind, während wir uns um die Kinder kümmern, die stärkeren Zuwendungsbedarf haben. Natürlich haben auch die in der Klasse verbliebenen Kinder den Vorteil, dass sie ungestörter und konzentrierter arbeiten können.

Die sozialpädagogische Begleitung eines Kindes ist für uns dann beendet, wenn absehbar ist, dass es sich im Verhalten und bezüglich der Leistungsanforderungen der Schule soweit stabilisiert hat, dass es den Anforderungen des Schul- und Klassenalltags wieder gewachsen ist.

Ein wichtiger Teil der Förderung/Begleitung ist der Kontakt mit den Eltern und Lehrern. Gerade bei stärkeren Verhaltensauffälligkeiten und Konflikten und zur Feinabstimmung der geeigneten Hilfe beziehen wir häufig die Eltern in Absprache mit den KlassenlehrerInnen mit ein.

Ausblick / Perspektive

Die offene Soziale Gruppe sowie die verbindliche Betreuung innerhalb der Unterrichtsstruktur der Gudewill-Schule sind in die Samtgemeinde Thedinghausen integrierte, gut besuchte Einrichtungen, die den Kindern im Sozialraum die Möglichkeit zum sozialen Lernen in einem geschützten Rahmen bieten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass wir eine sozialpädagogisch orientierte Arbeit leisten, die sich durch einen gelungenen und vertrauensvollen Beziehungsaufbau mit schwierigen Kindern auszeichnet. Zudem sind wir davon überzeugt, dass wir durch die präventive Art der Arbeit zu einer Kostenreduzierung beitragen, indem durch frühzeitige Hilfe und Unterstützung spätere teurere Hilfestellungen vermieden werden können.



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.26	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S/1/223-15/0
Datum	21.09.2016

Öffnung der Sporthallen in der Samtgemeinde Thedinghausen während der Sommerferien

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Schule	08.12.2016	5
Samtgemeindeausschuss	20.12.2016	

Beschlussvorschlag:

Für die Sporthallen in Thedinghausen, Blender, Emtinghausen, Morsum und Riede gelten während der Ferien generell folgende Regelungen:

In den ersten vier Wochen der Sommerferien können die vorstehenden Sporthallen entsprechend der vergebenen Hallenzeiten genutzt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass kein Warmwasser vorhanden sein wird und auch seitens der Samtgemeinde keine Reinigung erfolgen wird. Verschmutzungen der Vereine sollen vermieden bzw. müssen selbst beseitigt werden.

Da der Hallenboden durch die fehlende Reinigung rutschig werden könnte, muss der Hallenboden von den Nutzergruppen vor der Nutzung trocken durchgemoppt werden.

In den letzten zwei Wochen der Sommerferien bleiben die obengenannten Sporthallen wegen der Grundreinigungsarbeiten ausnahmslos geschlossen.

In den Oster- und Herbstferien können die Sporthallen laut Hallenplan genutzt werden. Aus Energie-spargründen sind die Weihnachtsferien von dieser Regelung ausgenommen.

Im Einzelfall, beispielsweise für die Durchführungen von Baumaßnahmen, kann von der Regelung abgewichen werden.

Sachverhalt:

Die Nutzungszeiten der Sporthallen in der Samtgemeinde Thedinghausen werden für die Ferien jedes Jahr aufs Neue festgelegt. Um eine generelle Regelung zu finden, wird die genannte Vorgehensweise vorgeschlagen, auch das Reinigungspersonal würde eine verlässliche Regelung sehr begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen:

-ohne-

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.23	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	S/1/223-22
Datum	01.11.2016

Antrag auf Durchführung des 37. Landesjugendzeltlagers Hannoverscher Rassegeflügelzüchter in Morsum auf dem Sportplatz der Grundschule Morsum im Jahr 2018

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Schule	08.12.2016	6
Samtgemeindeausschuss	20.12.2016	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, den Antrag des Geflügelzuchtvereins Morsum auf Durchführung des 37. Landesjugendzeltlagers Hannoverscher Geflügelzüchter in Morsum auf dem Sportplatz der Grundschule Morsum im Jahr 2018 zu genehmigen.

Sachverhalt:

Der Geflügelzuchtverein beantragt mit seinem Schreiben von Oktober 2016 die Durchführung des 37. Landesjugendzeltlagers Hannoverscher Rassegeflügelzüchter in Morsum vom 24. – 30.06.2018.

Die Jugendorganisation Hannoverscher Rassegeflügelzüchter hat den Geflügelzuchtverein Morsum mit der Durchführung des Landesjugendzeltlagers beauftragt. Als Durchführungsort wäre, wie schon im Jahr 2006, der Sportplatz an der Grundschule Morsum ein idealer Ort. Zudem sollen die Toiletten der Grundschule (mit Zugang vom Sportplatz) und die Duschen der Turnhalle für die Zeit des Lagers genutzt werden.

In der Woche werden rund 200 Jugendliche und 50 Betreuer erwartet. Ein umfangreiches Rahmenprogramm ist bereits in Vorbereitung. Darüber hinaus nutzt der Verein touristische Angebote der Samtgemeinde für das Rahmenprogramm und arbeitet mit Firmen aus der Umgebung für das Catering und die Versorgung des Zeltlagers zusammen.

Außerdem gibt es am 28. Juni einen Tag der offenen Tür, zu dem rund 500 Gäste erwartet werden. Die Grundschule Morsum und der Hausmeister wurden bereits mündlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Samtgemeindebürgermeister